

STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG

PFLEGE

**Duale Hochschule Sachsen
Staatliche Studienakademie
Plauen**

vom 01.10.2025

Gemäß § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist regelt die Duale Hochschule Sachsen - Staatliche Studienakademie Plauen - den Ablauf des Studiums und erlässt für den Studiengang Pflege die folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
- § 5 Studienablauf
- § 6 Studienberatung und -betreuung
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Studienablaufplan
- Anlage 2 Modulhandbuch

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studienganges Pflege Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums an der Dualen Hochschule Sachsen, Staatliche Studienakademie Plauen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des primärqualifizierenden Pflegestudiums erlangen die Studierenden den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt voraus, dass die staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Berufszulassung als integraler Bestandteil der hochschulischen Prüfung bestanden wurde. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 2 PflBG erfüllt sind, erteilt der Kommunale Sozialverband Sachsen als zuständige Behörde auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B. Sc.)“ gemäß § 1 PflBG.
- (2) Das Studium bildet die Basis für eine berufliche Tätigkeit in der Pflege, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten eine breite, generalistische Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Ziel ist es, die Studierenden zu einer selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesettings zu befähigen (§ 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 PflBG). Die Studierenden werden auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik für ein professionelles Pflegehandeln in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Kuration, Rehabilitation sowie Palliation qualifiziert. Im Rahmen des Bachelorstudiums Pflege erwerben die Studierenden die notwendigen Kompetenzen, um auch in hochkomplexen Pflegesituationen in der Lage zu sein, pflegerische Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG und für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten. Das Pflegestudium befähigt die Studierenden, individuelle Pflegebedarfe zu erheben und entsprechende pflegerische Interventionen systematisch zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Ziel ist es, dass sich die Studierenden dabei stets von einer professionellen Berufsethik und einer kritisch-reflexiven Haltung leiten lassen. Studierende lernen, professionelle Beziehungen zu Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf und deren Bezugspersonen aufzubauen und dadurch die notwendige Grundlage für die individuelle Begleitung und Beratung dieser Personen in verschiedenen Lebenssituationen und -kontexten zu schaffen.
- (3) Der Studiengang Pflege führt die Studierenden an wissenschaftliches Denken und Arbeiten heran, sodass sie befähigt werden, eigene Entscheidungen wissenschaftsbasiert bzw. wissenschaftsorientiert zu treffen und in einem interprofessionellen und qualifikationsheterogenen Team argumentativ zu vertreten. Im Rahmen des Studiums eignen sich die Studierenden auch die hierzu notwendigen personalen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen an. Die hochschulische Pflegeausbildung soll dazu beitragen, dass die Studierenden Impulsgeberinnen und Impulsgeber zur Weiterentwicklung der pflegerischen

Versorgung sein können, indem sie wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen, um innovative Lösungsansätze in der Pflegepraxis zu implementieren. Die Studierenden lernen, sich selbst als Vertreterinnen und Vertreter der Pflege als wissenschaftliche Disziplin zu begreifen. Zur Vorbereitung auf diese berufliche Rolle zielt der Studiengang Pflege darauf ab, bei den Studierenden die Fähigkeiten und die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und persönlicher Weiterentwicklung zu fördern.

- (4) Der Studiengang Pflege berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben auf internationaler und nationaler Ebene (Richtlinien 2013/55/EU und 2005/36/EG, Pflegeberufegesetz, Pflegeberuf-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und Sächsische Pflegeberufegesetz-Umsetzungsverordnung) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und den Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung (Hülken-Giesler und Dangel 2013).
- (5) Das primärqualifizierende Pflegestudium verfolgt im Vergleich zur beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 PflBG erweiterte Ausbildungsziele. In § 37 PflBG sind diese folgendermaßen formuliert: „Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere
1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können,
 5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken und
 6. zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in Pflege- und Therapieprozessen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen unter Einbezug von deren Bezugspersonen und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten,
 7. zur Integration der eigenverantwortlich und selbständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in den Pflege- und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben zu reflektieren,
 8. zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen sowie zur Verordnung von und

Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen und

9. zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich aus dem Anspruch einer prozesshaften Bearbeitung und einer am zu pflegenden Menschen ausgerichteten Pflege ergeben.“ (§ 37 Absatz 3 PflBG)
- (6) Der Bachelorabschluss im primärqualifizierenden Studiengang Pflege eröffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen nationaler und internationaler Masterprogramme.
- (7) Die Studienziele des Bachelorstudienganges Pflege bestehen in der systematischen Entwicklung von folgenden Kompetenzbereichen, die durch die inhaltliche Ausgestaltung der Module erreicht wird (Anlage 2 Modulhandbuch):
 1. Wissen und Verstehen
 2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen
 3. Kommunikation und Kooperation
 4. wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität
- (8) Die duale Struktur stellt sicher, dass die erworbene berufliche Handlungskompetenz durch eine direkte und kontinuierliche Anwendung der Lehrinhalte des wissenschaftlichen Theoriestudiums in den Praxisphasen eine unmittelbare Berufsbefähigung (Employability) der Absolventinnen und Absolventen garantiert.

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zugangsberechtigung zum Pflegestudium kann erhalten, wer die Voraussetzungen nach § 18 SächsHSG erfüllt. Eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung ist explizit keine Zugangsvoraussetzung.
- (2) Eine Zulassung zum Pflegestudium kann erhalten, wer die Voraussetzungen nach § 19 SächsHSG erfüllt.
- (3) Studieninteressierte müssen ihre persönliche und gesundheitliche Eignung für den Pflegeberuf nachweisen und dafür ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen. Beide Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Abgabe an der Staatlichen Studienakademie Plauen nicht älter als drei Monate sein. Es gilt ferner zu beachten, dass Praxiseinrichtungen nach § 23a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auch einen Impfnachweis verlangen können. Ein zweiwöchiges Vorpraktikum in der Pflege wird empfohlen.

§ 4

Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

- (1) Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium, welches im Zusammenwirken der Staatlichen Studienakademie Plauen mit den Praxispartnern durchgeführt wird (duales Studium). Jedes Semester ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Staatlichen Studienakademie Plauen und einen praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) beim Praxispartner (Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung) bzw. weiteren Kooperationspartnern gegliedert. Der Studiengang Pflege ist mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und 240 Leistungspunkten (ECTS) konzipiert.
- (2) Das Studium umfasst:
 1. Pflichtmodule, welche die fachwissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang sichern und deren exemplarische Vertiefung ermöglichen,
 2. Wahlpflichtmodule, welche die Möglichkeit zur weiteren fachlichen Vertiefung als auch zur interdisziplinären Ausweitung der Studieninhalte bieten,
 3. Praxismodule als integrale Teile von Praxisphasen, in denen Studieninhalte vermittelt, vertieft und angewendet werden,
 4. die Bachelorarbeit.
- (3) Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 Modulhandbuch) für die einzelnen Module. Die Modulbeschreibungen sind Teil dieser Studienordnung.
- (4) Die Lehr- und Lernformen des Studienganges bestehen aus
 1. Präsenzveranstaltungen, die durchgeführt werden als:
 - a) Vorlesungen, welche der zusammenhängenden Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grund- und/oder Spezialkenntnissen des Fachgebietes dienen und den Weg zur Verbreiterung und Vertiefung der vermittelten Kenntnisse durch weitere Lehr- und Lernformen eröffnen,
 - b) Seminare, durch welche Einzelfragen des Fachgebiets behandelt werden und wissenschaftliche Arbeitsweisen sowie der wissenschaftliche Diskurs eingeübt werden,
 - c) Übungen, in denen ausgewählte Problemstellungen des Fachgebiets exemplarisch und/oder technisch-instrumentell bearbeitet werden,
 - d) Lernen in simulativen Umgebungen (Skills Lab), in denen berufliche Handlungskompetenz unter realitätsnahen, komplexen und berufstypischen Bedingungen ausgebildet wird, indem fachtheoretische und praktische Lerninhalte unmittelbar miteinander verknüpft werden,
 - e) Projekte, in denen komplexe und/oder interdisziplinäre Problemstellungen mit Praxisbezug identifiziert werden, geeignete Lösungsansätze definiert sowie Konzepte zu deren Umsetzung entwickelt werden,

- f) Planspiele, in denen Lösungsansätze für komplexe Problemstellungen mit Praxisbezug in simulierten Handlungs- und Entscheidungssituationen eingeübt werden,
- g) Exkursionen als thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, durch welche die bereits behandelten Stoffgebiete vertieft und veranschaulicht werden,
- h) Kolloquien, welche dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs dienen.

sowie

2. eigenverantwortlichem Lernen der Studierenden, das in folgenden Formen erbracht wird:

- a) Selbststudium als selbst organisiertes, individuelles oder gemeinschaftliches Erschließen und/oder Vertiefen von Stoffgebieten durch die Studierenden, das insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen, Literaturstudium, sowie die Er- und Verarbeitung von Hintergrundinformationen umfasst,
 - b) Gruppenarbeiten, in der die Studierenden angeleitet, aber weitgehend eigenständig einzelne praktische und/oder besonders aktuelle Problemstellungen des Fachgebiets insbesondere diskursiv behandeln; Gruppenarbeiten können mit Präsenzveranstaltungen kombiniert werden,
 - c) Prüfungsvorbereitungen, bei denen prüfungsrelevante Studieninhalte wiederholt und vertieft werden.
- (5) Die Lehr- und Lernformen aus § 4 Absatz 4 können digital durchgeführt werden. Das Erreichen des Ausbildungszieles darf durch den Einsatz digitaler Formate nicht gefährdet werden.
- (6) Die Lehr- und Lernformen aus § 4 Absatz 4 Nummer 1 können in Fremdsprachen durchgeführt werden; dies wird in der Modulbeschreibung (Anlage 2 Modulhandbuch) der betreffenden Module entsprechend ausgewiesen. Die Lehr- und Lernform aus § 4 Absatz 4 Nummer 2 findet ausschließlich in deutscher Sprache statt.

§ 5 Studienablauf

- (1) Der inhaltliche und zeitliche Studienablauf ist durch die enge Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen charakterisiert und kann von den Studierenden im Rahmen der Wahl von Wahlpflichtmodulen selbstständig organisiert werden. Die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen trägt die Staatliche Studienakademie Plauen.
- (2) Der Studienablaufplan (Anlage 1) ist als Bestandteil dieser Studienordnung im Anhang enthalten.
- (3) Der Ablauf des Studiums ist so konzipiert, dass es in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, unter Beachtung der gesetzlichen, tarif- und einzelvertraglichen Regelungen, an den Präsenzveranstaltungen der Module teilzunehmen. Die Fehlzeiten im Studium dürfen die nach § 13 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zulässigen Fehlzeiten nicht überschreiten.
- (5) Die Praxisphasen gliedern sich in einen Orientierungseinsatz, Pflichteinsätze und einen Vertiefungseinsatz. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung für jede studierende Person zu erstellen ist (§ 38 Absatz 3 PflBG). Zu den Pflichteinsätzen zählen ein Praxiseinsatz in Einrichtungen der allgemeinen stationären Akutpflege, der allgemeinen stationären Langzeitpflege und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 PflBG sowie Praxiseinsätze in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 PflBG. Der größtmögliche Anteil der Praxiszeiten soll beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung absolviert werden. Er hat über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann (§ 38a Absatz 1 PflBG).
- (6) Wesentliche Elemente der praktischen Ausbildung sind die Praxisanleitung und Praxisbegleitung während der Praxiseinsätze. Die Staatliche Studienakademie Plauen stellt über Kooperationsvereinbarungen sicher, dass die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze von Pflegefachkräften angeleitet werden, die über die entsprechenden Qualifikationen nach § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 PflAPrV verfügen. Der Umfang der Praxisanleitung entspricht mindestens 10% der Praxiszeit. Darüber hinaus findet entsprechend den Vorgaben nach § 31 Absatz 2 PflAPrV und § 38 Absatz 3 PflBG eine individuelle Praxisbegleitung der Studierenden durch Lehrende der Staatlichen Studienakademie Plauen statt. Die Staatliche Studienakademie Plauen trägt die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Praxismodule.

§ 6

Studienberatung und -betreuung

- (1) Die Staatliche Studienakademie Plauen ist für die fachliche Beratung der Studierenden und deren Betreuung zuständig.
- (2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Beratung und Betreuung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 1. bei Studienbeginn,
 2. bei Organisation und Planung des Studiums,
 3. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 4. bei Nichtbestehen einer Modulprüfung,
 5. vor Abbruch des Studiums.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Lehre in den einzelnen Modulen und im Studiengang insgesamt wird einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen, an der die Studierenden und die Praxispartner maßgeblich beteiligt sind.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung sind bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Studierenden des Immatrikulationsjahrgangs 2025.

Plauen, den 30.09.2025

Prof. Dr. Lutz Neumann
Der Direktor
Staatliche Studienakademie Plauen